

Verordnung

über die Neufestsetzung des Überschwemmungsgebietes der Sagter Ems vom Düker am Küstenkanal (Fluss-km 23+760) bis zum Hollener See (Fluss-km 13+740)

Aufgrund des § 92 in Verbindung mit § 48 Abs. 3 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) in der Fassung vom 10.06.2004 (Nds. GVBl. S. 171) wird verordnet:

§ 1

- (1) Zur Sicherung des schadlosen Hochwasserabflusses wird für das natürlich fließende Gewässer der Sagter Ems das Überschwemmungsgebiet nach Maßgabe des Absatzes 2 neu festgesetzt.
- (2) Die Abgrenzung des Überschwemmungsgebietes der Sagter Ems beginnt am Düker am Küstenkanal (Fluss-km 23+760) und reicht bis zum Hollener See (Fluss-km 13+740). Die genaue Abgrenzung des durch diese Verordnung festgesetzten Überschwemmungsgebietes ist in einer Übersichtskarte im Maßstab 1:25.000 sowie einem Lageplan, bestehend aus 3 Blättern im Maßstab 1:5.000, dargestellt. Die Übersichtskarte und der Lageplan sind Bestandteil dieser Verordnung. Nachrichtlich dargestellt sind in den Karten die nicht durch diese Verordnung festgesetzten Überflutungsbereiche der Sagter Ems. Die unter Fluss- oder Flutbrücken der das Überschwemmungsgebiet querenden Verkehrsanlagen gelegenen Geländeflächen sind Teil des festgesetzten Überschwemmungsgebietes.
- (3) Je eine Ausfertigung der Verordnung mit Übersichtskarte und Lageplan werden bei der Gemeinde Saterland, dem Landkreis Cloppenburg und bei der Bezirksregierung Weser-Ems – Außenstelle Cloppenburg – sowie bei der Bezirksregierung Weser-Ems in Oldenburg aufbewahrt. Sie können dort während der Dienststunden von jedermann kostenlos eingesehen werden.

§ 2

Von dem Genehmigungserfordernis des § 93 Abs. 2 NWG werden ausgenommen:

1. unterirdisch verlegte Leitungen, wenn das Gelände nach Durchführung der Verlegearbeiten in den alten Zustand zurückversetzt wird und die Arbeiten in der Zeit vom 01.04. bis 30.09. des Jahres begonnen und abgeschlossen werden,
2. vorübergehende Lagerung von Stoffen (Erde, Holz, Sand, Steine und dergleichen) in der Zeit vom 01.04. bis 30.09. des Jahres, mit Ausnahme wassergefährdender Stoffe.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Weser-Ems in Kraft.

Oldenburg, den 23.11.2004

Bezirksregierung Weser-Ems
502.7-62023-2/27

Im Auftrage

gez. Struthoff

